

**Nichtamtliche Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 5. Nov. 2007 (Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Nov. 2007)**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 20. Nov. 20/12 (Amtsblatt Nr. 20/12 vom 28. Nov. 2012, die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 28. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 23. August 2014), die 3. Änderungssatzung vom 12. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 01/15 vom 21. Januar 2015) und die 4. Änderungssatzung vom 5. Februar 2016 (Amtsblatt Nr. 02/16 vom 20. Februar 2016)**

**Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1 Satz 1 und 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 11.09.2007 die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossen.

**§ 1**

**Name, Sitz**

1. Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“.
2. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Saalfeld.

**§ 2**

**Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

1. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt führt ein Wappen gemäß folgender Beschreibung:  
Das Wappen ist geviertet und zeigt in den Feldern 1 und 4 auf goldenem Grund einen schwarzen, golden nimbierten, rot bewehrten Doppeladler, die Brust belegt mit einem goldenen Schild mit einem Fürstenhut, über den Adlerköpfen schwebend eine Kaiserkrone mit roten Kappen, in den Fängen ein goldenes Zepter und einen goldenen Reichsapfel haltend, darunter eine rote Streugabel über einem roten Kamm; die Felder 2 und 3 sind neunmal von Schwarz und Gold geteilt, belegt mit einem schrägrechten grünen Rautenkranz.
2. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „ Thüringen Landkreis Saalfeld-Rudolstadt “ und zeigt das Kreiswappen sowie eine fortlaufende Nummer.
3. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt führt eine Flagge. Diese ist grün-gelb gespalten und trägt in der Mitte das Kreiswappen.

**§ 3**

**Mitglieder und Vorsitz im Kreistag**

1. Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.
2. Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Beide sind ebenfalls aus der Mitte des Kreistages zu wählen.

---

**Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung sowie der Änderungssatzungen - Auskunft im Büro Kreistag**

#### **§ 4**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

1. Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2, § 27 Abs. 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.
2. Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Verpflichtung nachgerückter Kreistagsmitglieder findet in der Sitzung statt, an der sie erstmals als Kreistagsmitglied teilnehmen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter, die keine Kreistagsmitglieder sind, sowie die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten.

#### **§ 5**

### **Ausschüsse und Gremien**

1. Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).
2. Die Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Landrat kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
3. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Zusammenschlüsse). Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem weiteren Ausschuss im Sinne des Abs. 1 mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Kreistag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Kreistagsmitglied zugewiesen wird.
4. Als Berechnungsgrundlage für die Ausschussbesetzung dient das Hare-Niemeyer-Verfahren. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Kreistag erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; ist ein Rückgriff auf die Stimmenzahl nicht möglich, entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Die danach auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze sind gemäß deren personellen Vorschlägen durch Beschluss des Kreistages zu besetzen. Die Vorschläge sind bindend und erfolgen für jeden Ausschuss gesondert.
5. Die Mitgliedschaften in sonstigen Gremien, die nicht Ausschüsse des Kreistages sind (Zweckverbandsversammlungen, Beiräte, Aufsichtsräte von Gesellschaften etc.), richten sich nach den Festlegungen in den jeweiligen Urkunden und / oder Verträgen und Satzungen.
6. Soweit solche Regelungen darin nicht enthalten sind, gelten Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

7. Weitere Regelungen, insbesondere über die Stärke und Aufgaben der Ausschüsse, treffen die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Entschädigung der Kreistagsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und sachkundige Bürger**

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 125,00 €. Der monatliche Sockelbetrag nach Abs. 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 € gewährt, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt teilnehmen. Fraktionslose Kreistagsmitglieder, denen die Mitwirkung in einem Ausschuss zugewiesen wurde, erhalten für die Teilnahme an diesen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich.
2. Das gewählte Kreistagsmitglied, das den Vorsitz im Kreistag führt, erhält zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €. Dessen Stellvertreter erhalten neben dem nach Absatz 1 zu zahlenden Sitzungsgeld für jede Sitzung, in der sie ganz oder zeitweise den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 €.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie von durch den Jugendhilfeausschuss gebildeten Unterausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften, die keine Kreistagsmitglieder sind, erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften entsteht, ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €.
4. Sachkundige Bürger und Sachverständige erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-/Unterausschuss-/Arbeitsgemeinschaftssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €.
5. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
  - die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgemeinschaften von 35,00€,
  - der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion von 35,00 €.
6. Stellvertretende Vorsitzende der weiteren Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 6 Abs. 1 für jede Sitzung, in der sie ganz oder zeitweise den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 €. Für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gilt Satz 1 entsprechend, soweit die Fraktionssitzung der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dient.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

## **§ 7**

### **Ersatz von Fahrtkosten und Übernachtungsgeld**

1. Kreistagsmitglieder, stimmberechtigte und beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 ThürKJHAG) sowie sachkundige Bürger erhalten für Dienstreisen Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung. Dienstreisen im Sinne dieser Bestimmungen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnortes. Zu den Dienstgeschäften zählen die Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, die Fraktionsitzungen zur Vorbereitung der Kreistagssitzungen und sonstige Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes stehen.
2. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei mehreren Wohnsitzen ist von dem für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnsitz auszugehen. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung entfällt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Entstehen geltend gemacht wird.
3. Eintägige Dienstreisen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppe innerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sind nicht genehmigungsbedürftig. Die Kostenerstattung nach Abs. 2 erfolgt nur auf Antrag. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist bei den in Abs. 1 Satz 3 genannten Sitzungen die Eintragung in die jeweiligen Anwesenheitslisten und bei sonstigen Veranstaltungen die Beifügung der schriftlichen Teilnahmebestätigung des Veranstalters. Liegt keine Teilnahmebestätigung vor, ist die schriftliche Einladung des Veranstalters beizufügen.
4. Mehrtägige Dienstreisen und Dienstreisen außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppe bedürfen eines zustimmenden Beschlusses des Kreisausschusses. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
5. Mehrtätige Dienstreisen außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, die vom Kreisausschuss wahrgenommen werden, bedürfen abweichend von Abs. 4 Satz 1 eines zustimmenden Beschlusses des Kreistages. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.
6. Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 7 Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird des Weiteren ein Übernachtungsgeld gewährt.

## **§ 8**

### **Verdienstauffällersatz für Mitglieder des Kreistages, Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und sachkundige Bürger**

1. Kreistagsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und sachkundige Bürger, die Arbeiter und Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalles, der ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entsteht. Selbstständig Tätige im vorgenannten Sinne erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Ehrenamtlich Tätige im Sinne des Satzes 1, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde.
2. Der tägliche Höchstbetrag der Entschädigungen nach Abs. 1 beträgt das Vierfache der Stundenpauschale. Die Ersatzleistungen nach Abs. 1 werden nur auf Antrag und bei Vorlage der erforderlichen Nachweise gewährt.

## § 9

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses und der Wahlvorstände in den Gemeinden**

1. Die vom Landkreis in ein besonderes Ehrenamt berufenen Bürger erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € monatlich.  
Für die Erstattung der Fahrtkosten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Mit der pauschalen Entschädigung nach Satz 1 ist ansonsten der mit dem Ehrenamt verbundene weitere Aufwand abgegolten; Verdienstausschuss wird nicht erstattet.“
2. Im Übrigen gelten für ehrenamtlich tätige Bürger, die durch den Landkreis in ein kommunales Ehrenamt berufen werden, die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (§ 6 Abs. 1 Satz 1), der Reisekosten (§ 7 Abs. 2) und des Verdienstausschusses (§ 8) entsprechend.
3. Bei der Durchführung von ausschließlichen Landkreiswahlen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 €. Werden Landkreiswahlen mit Wahlen zum Europaparlament, Bundestag oder Landtag verbunden (verbundene Wahlen), erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden für ihre Tätigkeit am Wahltag das für die Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl in den jeweiligen Wahlvorschriften festgesetzte Erfrischungsgeld. Der Landkreis trägt hierbei den Teilbetrag, der abzüglich der vom Bund oder Land zu gewährenden Erstattung bis zum Erreichen des vollen Betrages für das vorgesehene Erfrischungsgeld erforderlich ist.
4. Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreiswahlausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 €.
5. Die Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden sowie des Kreiswahlausschusses erhalten auf Antrag Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstehen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
6. Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschusses hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen.
  - a) Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstausschusses eine Verdienstausschusspauschale in Höhe von 50,00 €.
  - b) Mitglieder des Kreiswahlausschusses, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes in Höhe von 10,00 €; der tägliche Höchstbetrag beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.
7. Die Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden erhalten Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschusses.
  - a) Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstausschusses eine Verdienstausschusspauschale in Höhe von 50,00 €.
  - b) Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes in Höhe von 10,00 €; der tägliche Höchstbetrag beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

## **§ 10** **Zuständigkeit des Landrates**

1. Der Landrat leitet das Landratsamt und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er ist gesetzlicher Vertreterin und Repräsentant des Landkreises und gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit:
  - a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
  - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises,
  - c) die Personalangelegenheiten gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 ThürKO, soweit nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 ThürKO die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich ist, sowie
  - d) das Eilentscheidungsrecht gemäß § 108 ThürKO.
3. Der Kreistag überträgt dem Landrat gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Art. 2 ThürKO die nachstehenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
  - a) Abschluss von Verträgen mit folgenden Wertgrenzen:
    - aa) Vergaben Leistungen im Sinne der VOL/A bis zu einer Preisgrenze von bzw. einem Verpflichtungsrahmen von 50.000,00 € netto pro Einzelfall und Haushaltsjahr;
    - bb) Vergaben von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von netto 100.000,00 € netto je Los/Gewerk;
  - cc) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 €;
  - dd) Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert bzw. Verpflichtungsrahmen von 25.000,00 € netto im Einzelfall.

Bei Vergaben nach Punkt aa) bzw. bb) ist ab einem Wert von 25.001 € netto bzw. 50.001 € netto der Kreistag in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

  - b) Stundungen bis 25.000,00 € und Erlass der dem Landkreis zustehenden Hauptforderungen und öffentlichen Abgaben bis 2.500,00 €; hinsichtlich der Nebenforderungen bleibt § 42 der Thür-GemHV unberührt.
  - c) Entscheidung über die Einleitung und selbständige Durchführung von Widerspruchsverfahren gegen den Landkreis belastende Verwaltungsakte; gleiches gilt für Schiedsgerichts-, Einigungsstellen- und sonstige Beschwerdeverfahren.
  - d) Befugnis zur Führung von Aktivprozessen vor den Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichten unabhängig vom Gegenstandswert sowie vor den Zivilgerichten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 € und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert. Des Weiteren die Befugnis zur selbständigen Prozessführung im Rahmen von gerichtlichen Passivprozessen unabhängig vom Streitwert. Dies gilt auch für die Einlegung von Rechtsmitteln in den in Satz 1 und 2 genannten Verfahren.
  - e) Befugnis zur Einleitung von Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Thüringer Obergericht.
  - f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem finanziellen Umfang bis zu 12.500,00 €.
  - g) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 € pro Haushaltsstelle.
  - h) Grunderwerb und –veräußerung, wenn im Einzelfall ein Kauf- oder Verkaufspreis von 50.000,00 € nicht überschritten wird; bei einem Grundstück, das aus mehreren Flurstücken besteht, ist de-

ren wirtschaftliche Einheit für vorgenannte Grenze maßgebend. Gleiches gilt für grundbuchliche Sicherungen, grundstücksgleiche Rechte und Dienstbarkeiten.

- i) Führen von Pflegesatzverhandlungen für den Landkreis als örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger sowie Abschluss von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Entgelte zwischen dem Landkreis und den Leistungserbringern.
- j) Führen von Verhandlungen für den Landkreis als Träger des Rettungsdienstes zur Festlegung von Benutzungsentgelten für die Leistungen des Rettungsdienstes und Abschluss diesbezüglicher Verhandlungen mit den Krankenkassen.
- k) Anordnung und Aufhebung von hauswirtschaftlichen Sperrern nach § 28 ThürGemHV

Im Übrigen können dem Landrat weitere Angelegenheiten durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- 4. Der Landrat unterrichtet die Kreistagsmitglieder über die Erledigung von Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 c), e) und h).

### **§ 11 Erheblichkeitsgrenzen**

Es gelten folgende Erheblichkeitsgrenzen:

für § 58 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 HS. 2 ThürKO2 v. H. (über-/außerplanmäßige Ausgaben)	
für § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO	3 v. H. (Pflicht zur Aufstellung Nachtragshaushalt)
für § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO	4. v. H. (Ausnahme von der Pflicht zur Aufstellung Nachtragshaushalt))

bezogen auf das Volumen des Gesamthaushaltes.

### **§ 12 Beigeordnete**

- 1. Der Landkreis wählt drei ehrenamtliche Beigeordnete.
- 2. Der Landrat wird im Fall der Verhinderung durch den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch die weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen.
- 3. Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. **Sie beträgt für den**

<b>-Ersten Beigeordneten</b>	<b>681,81 €</b>
<b>-Zweiten Beigeordneten</b>	<b>300,00 €</b>
<b>-Dritten Beigeordneten</b>	<b>300,00 €</b>

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse werden durch Veröffentlichung bekannt gemacht in dem Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Sollte eine fristwahrende Bekanntmachung nach Satz 1 durch das turnusmäßige Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes nicht möglich sein, so wird die Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Zeitung „Ostthüringer Zeitung“ vollzogen.

2. Satzungen des Landkreises werden öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.
3. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

#### **§ 14 Sprachform, Inkrafttreten**

1. Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

---

#### Neufassung Hauptsatzung

Beschluss des Kreistages Nr. 215-23/07 vom 11. September 2007  
Eingangsbestätigung ThürLVwA 2. Oktober 2007  
Satzung ausgefertigt mit Datum 5. November 2007  
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 20 vom 14. November 2007  
Inkrafttreten 15. November 2007

#### 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss des Kreistages Nr. 203-23/12 vom 09.10.2012  
Eingangsbestätigung ThürLVwA 18.10.2012  
Satzung ausgefertigt mit Datum 20. November 2012  
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 20/12 vom 28. November 2012  
Inkrafttreten 29. November 2012

#### 2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss des Kreistages 05-01/14 vom 24. Juni 2014  
Eingangsbestätigung ThürLVwA 24. Juli 2014  
– Zulassung vorzeitige Bekanntmachung  
Satzung ausgefertigt mit Datum 28. Juli 2014  
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 23. August 2014  
Inkrafttreten 24.August 2014 mit Ausnahmeregelung (s. Art. 2 der 2. Änderungssatzung)

#### 3.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss des Kreistages Nr. 46-04/14 vom 04.11.2014  
Eingangsbestätigung ThürLVwA 25.11.2014  
-Zulassung vorzeitige Bekanntmachung  
Satzung ausgefertigt mit Datum 12. Januar 2015  
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 01/15 vom 21. Januar 2015  
Inkrafttreten 22 Januar 2015

4.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss des Kreistages Nr. 100-11/15 vom 15.12.2015

Eingangsbestätigung ThürLVwA 05.01.2016

Satzung ausgefertigt mit Datum 5. Februar 2016

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 02/16 vom 20. Februar 2016

Inkrafttreten 21. Februar 2016